

GR_GERICHTE SB 2003 4 vom 19. März 2003

GR Gerichte, 2003-03-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SB 2003 4](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SB_2003_4)

FR: GR_GERICHTE SB 2003 4 du 19 mars 2003

IT: GR_GERICHTE SB 2003 4 del 19 marzo 2003

Regeste

fahrlässige schwere Körperverletzung etc. | Leib und Leben

Erwägungen

E. 10

3. a) Der Bezirksgerichtsausschuss Imboden sprach X. der fahrlässigen schweren Körperverletzung gemäss Art. 125 Abs. 2 StGB, schuldig. Dem Kantons- gerichtsausschuss kommt als Berufungsinstanz zwar eine umfassende, uneinge- schränkte Kognition zu (Art. 146 Abs. 1 StPO). Das vorinstanzliche Urteil überprüft er jedoch grundsätzlich nur im Rahmen der in der Berufung gestellten Anträge (Padrutt, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Graubünden, 2. Auf- lage, Chur 1996, S. 375 mit Hinweisen). b) Eine fahrlässige Körperverletzung kann im Strassenverkehr gewöhnlich nicht anders als durch Verletzung von Verkehrsregeln begangen werden. Ursache des Verletzungserfolges ist dann diese Widerhandlung mit der ihr notwendig inne- wohnenden abstrakten Verkehrsgefährdung und die aus dieser hervorgegangene konkrete Gefährdung einer oder mehrerer bestimmter Personen (Art. 90 SVG). In gleichem Masse, wie der Eintritt einer Verletzung nur die Folge der vorausgegan- genen abstrakten und konkreten Gefährdung ist, besteht auch zwischen der Rechts- widrigkeit des Gefährdungstatbestandes und jener des Verletzungsdelikts ein un- mittelbarer, enger Zusammenhang, denn rechtswidrig ist die eingetretene Körper- verletzung nur, wenn es auch das gefährdende Verkehrsverhalten war. Das Unrecht der Gefährdung, das Grundlage und Voraussetzung des Unrechts der Verletzung ist, bildet mit diesem zusammen ein untrennbares Ganzes und ist daher sinn- gemäss im Straftatbestand des Art. 125 StGB mitenthalten. Entsprechendes gilt für das Verschulden. Wie in BGE 91 IV 32 f. ausgeführt wurde, liegt die pflichtwidrige Unvorsichtigkeit, welche die Fahrlässigkeit beim Verletzungsdelikts des Art. 125 StGB ausmacht, bei Verkehrsunfällen gerade darin, dass sich der Täter der Verlet- zung von Verkehrsregeln und damit der Verkehrsgefährdung schuldig machte. Das Verschulden, das in der Gefährdung der Verkehrssicherheit und der Sicherheit ein- zelner Personen liegt, bestimmt denn auch den Grad des Verschuldens, das dem Täter wegen Körperverletzung zur Last fällt. Je unvorsichtiger ein Fahrzeugführer sich benimmt, um so grösser ist die abstrakte und konkrete Gefährdung und damit auch sein Verschulden, und desto schwerer wird er für die Körperverletzung be- straft, zu der die Gefährdung geführt hat. Durch die nach Art. 125 StGB ausgefallte Strafe wird daher notwendig auch das in der Gefährdung der Verkehrssicherheit liegende Verschulden mitabgegolten. Es darf daneben nicht auch noch Art. 90 SVG angewendet werden, ansonsten der Täter für dasselbe Verschulden zweimal be- straft würde. Dem Umstand, dass Art. 90 SVG in erster Linie die allgemeine Sicher- heit im Strassenverkehr gewährleisten will, kommt infolgedessen keine erhebliche Bedeutung mehr zu, dies um so weniger, als der Schutz der Allgemeinheit auch den Schutz

der Einzelpersonen umfasst und deshalb Art. 90 SVG mindestens mittelbar

E. 11

auch die körperliche Integrität schützt. Dass Art. 90 SVG neben der Verkehrssicherheit zugleich die Sicherheit der einzelnen Verkehrsteilnehmer zum Zwecke hat, ergibt sich deutlich aus Ziff. 2 dieser Bestimmung, wo ausdrücklich von der Sicherheit anderer die Rede ist. 4. a) Gemäss Art. 34 Abs. 1 SVG müssen Fahrzeuge rechts, auf breiten Strassen innerhalb der rechten Fahrbahnhälfte fahren. Sie haben sich möglichst an den rechten Strassenrand zu halten, namentlich bei langsamer Fahrt und auf unübersichtlichen Strecken. In Abs. 4 dieser Bestimmung wird dem Fahrzeuglenker die Pflicht auferlegt, gegenüber allen Strassenbenützern einen ausreichenden Abstand zu wahren, namentlich beim Kreuzen und Überholen sowie beim Neben- und Hintereinanderfahren. Das Gebot des Rechtsfahrens gemäss Art. 34 Abs. 1 SVG und Art. 7 Abs. 1 VRV beansprucht grundsätzlich immer Geltung. Auch auf breiten Strassen darf der Fahrzeugführer nicht beliebig innerhalb der rechten Fahrbahnhälfte fahren, sondern es gilt auch dort, dass so weit rechts wie möglich - unter Einhaltung eines den Umständen angepassten Abstandes vom Fahrbahnrand - zu fahren ist. Möglichst nahe an den Strassenrand hat sich der Fahrzeuglenker gemäss dem Wortlaut von Art. 34 Abs. 1 SVG insbesondere auf unübersichtlicher Strecke zu begeben, damit eine Kollision mit entgegenkommenden Fahrzeugen vermieden werden kann (Schaffhauser, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechtes, Band I, 2. Auflage, Bern 2002, N 666 ff.). b) X. bestreitet, dass er sich tatsächlich zu weit links befunden haben müsse. Er macht geltend, eine Kollision mit den Aussenrückspiegeln wäre nur dann vermeidbar gewesen, wenn beide Fahrzeugführer mit ihren Lastwagen ganz rechts am Strassenrand gefahren wären. c) Im konkreten Fall stehen allein Fragen der Beweiswürdigung im Vordergrund, ob nämlich der Berufungskläger die ihm vorgeworfene Verletzung von Art. 34 Abs. 1 und 4 SVG begangen und ob er mithin in objektiver und subjektiver Hinsicht den Tatbestand von Art. 125 Abs. 2 StGB erfüllt hat oder nicht. Bei der Würdigung der Beweismittel entscheidet das Gericht nach freier Überzeugung (Art. 249 BStP, 125 Abs. 2 StPO). Der Richter hat danach frei von gesetzlichen Beweisregeln und nur nach seiner persönlichen Überzeugung aufgrund gewissenhafter Prüfung der vorliegenden Beweise darüber zu entscheiden, ob er eine Tatsache für bewiesen hält oder nicht (vgl. BGE 115 IV 268 f.). Ist für die Urteilsfindung wie im vorlie-

E. 12

genden Fall die materielle Wahrheit wegleitend, so kann für diese Beurteilung nur die freie Meinung des Richters massgebend sein (vgl. Hauser/Schweri, Schweizerisches Strafprozessrecht, 4. Auflage, Basel 1999, § 54 N 2, S. 215). Allein auf diese Weise kann der Richter ein für jeden Einzelfall zutreffendes Urteil fällen. Neben der Würdigung der Beweise stellt sich dem Richter die Frage, wann er eine bestimmte Tatsache als erwiesen betrachten darf und wann nicht. Lehre und Rechtsprechung gehen zutreffend davon aus, blosser Wahrscheinlichkeit dürfe für eine Verurteilung nicht genügen, absolute Sicherheit sei für eine solche aber auch nicht erforderlich und eine theoretisch entfernte Möglichkeit, dass der Sachverhalt anders sein könnte, rechtfertige keinen Freispruch (vgl. Hauser/Schweri, a.a.O., § 54 N 11, S. 217). Trotzdem sind an den Beweis der zu Last gelegten Tat hohe Anforderungen zu stellen. Verlangt wird mehr als blosser Wahrscheinlichkeit, nicht aber ein absoluter Beweis. Nach der aus Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK fliessenden Beweiswürdigungsregel "in dubio pro reo" darf sich der

Strafrichter nicht von der Existenz eines für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhaltes überzeugt erklären, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat, oder mit anderen Worten Zweifel an den tatsächlichen Voraussetzungen für ein verurteilendes Erkenntnis bestehen (BGE 124 IV 87 f.). Bloss theoretische Zweifel sind indessen nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss sich vielmehr um erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel handeln, das heisst um solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen (BGE 120 Ia 37). Aufgabe des Richters ist es, ohne Bindung an Beweisregeln die an sich möglichen Zweifel zu überwinden und sich mit Überzeugung für einen bestimmten Sachverhalt zu entscheiden, wobei die Bildung der Überzeugung objektivier- und nachvollziehbar sein muss. Die Schuld des Beschuldigten muss sich dabei auf vorgelegte Beweise und Indizien stützen, die vernünftige Zweifel in ausschliesslicher Weise zu beseitigen vermögen (vgl. PKG 1987 Nr. 12; Padrutt, a.a.O., S. 307). Diese allgemeine Regel kommt im Übrigen nicht schon dann zur Anwendung, wenn Aussage gegen Aussage steht. Es ist vielmehr anhand sämtlicher sich aus den Akten ergebenden Umstände zu untersuchen, ob die Darstellungen der Staatsanwaltschaft oder jene des Angeklagten den Richter zu überzeugen vermögen. Das Verfahren muss nur dort zu einem Freispruch führen, wo nach sorgfältiger Sichtung der Beweise vernünftige und begründbare Zweifel an den tatsächlichen Voraussetzungen der Strafbarkeit bestehen (PKG 1978 Nr. 31; 1977 Nr. 77, 1976 Nr. 57). Zu den verschiedenen Beweismitteln ist anzuführen, dass der Grundsatz der freien Beweiswürdigung eine Rangordnung verbietet. Insbesondere sind die Aus-

E. 13

gen von Zeugen und Angeschuldigten voll gültige Beweismittel mit derselben Beweiseignung. Bei der Würdigung der Beweise ist weniger die Form, sondern vielmehr der Gesamteindruck, das heisst die Art und Weise der Bekundung sowie die Überzeugungskraft massgebend. Entscheidend ist mit anderen Worten allein die Beweiskraft der konkreten Beweismittel im Einzelfall (Schmid, Strafprozessrecht, 3. Auflage, Zürich 1997, N 290, S. 83 f., Hauser/Schweri, a.a.O., § 54 N 5, S. 216). d) Auf Grund des durchgeführten Augenscheins steht fest, dass im Bereiche der Überholverbotstafeln die Strasse 6,55 m, die Fahrbahn 5,84 m inklusive und 5,60 m exklusive der Randlinien breit ist. Die Fahrbahnhälften weisen Breiten von 2,60 m (bergwärts) und 2,88 m (talwärts), exklusive der Randlinien und der Mittel- leitlinie, auf. Weiter oben im Bereiche eines Wasserschachtes misst die Strasse 6,42 m, die Fahrbahn 6,11 m inklusive und 5,86 m exklusive der Randlinien. Die Fahrbahnhälften sind hier 2,66 m (bergwärts) und 3,02 m (talwärts), exklusive der Randlinien und der Mittelleitlinie, breit. Der von X. gefahrene Lastwagen ist vorne (Lastwagenkabine) 2,15 m und hinten (Lastwagenaufbau) 2,33 m breit. Am Unfalltag hatte er zwei Aussenrückspiegel von je 37 cm Breite (act. 4.8), so dass er damit eine Gesamtbreite von 2,89 m aufwies. Die Breite des von Y. gelenkten Lastwagens betrug gemäss dem Prüfungs- bericht des Verkehrsamtes Schwyz vom 2. Februar 1999 2,50 m (act. 45). Dabei handelte es sich um die Breite des Kastenaufbaus. Vom Unfall trug dieses Fahrzeug derartige Schäden davon, dass es verschrottet wurde. Die Messung der Gesamt- breite nahm die Kantonspolizei Graubünden an einem anderen Lastwagen der gleichen Marke mit derselben Kabine vor. Dabei stellte sie eine Breite von 3,00 m fest, gemessen von den Aussenkanten der beiden Aussenrückspiegel (act. 44). Wie die Vorinstanz zu Recht annahm, ist die Fahrbahn an der schmalsten Stelle im Unfallbereich 5,60 m breit. Die 12 cm breite Mittelleitlinie befindet sich nicht in der Mitte, sondern weist

dem bergwärts Fahrenden eine Fahrbahnhälfte von 2,60 m und dem talwärts Fahrenden eine solche von 2,88 m zu. Ohne Berücksichtigung der rechten Aussenrückspiegel ist beim Lastwagen X. von einer Breite von 2,52 m (2,15 m + 37 cm), beim Lastwagen Y. von einer solchen von 2,75 m (2,50 m + 25 cm) auszugehen. Unter diesen Umständen hätte das Gebot des Rechtsfahrens strikt eingehalten werden müssen, verblieb beim Kreuzen zwischen den beiden Lastwagen doch nur ein Zwischenraum von 33 cm (8 + 13 + 12 cm). Zu Unrecht macht der Berufungskläger geltend, eine Kollision mit den Aussenrückspiegeln wäre nur dann vermeidbar gewesen, wenn beide Fahrzeugführer mit ihren Lastwa-

E. 14

gen ganz rechts am Strassenrand gefahren wären und Art. 34 Abs. 1 SVG beinhalte nicht die Verpflichtung, dass der Fahrer immer zuäusserst rechts zu fahren hätte. Das Kreuzen war durchaus gefahrlos möglich, ohne dass sich der Berufungskläger ganz an den rechten Strassenrand hätte halten müssen. Es genügt strikt entlang der Randlinie, also am Fahrbahnrand, zu fahren. Dies erforderten die engen Verhältnisse. Gewiss gebietet Art. 34 Abs. 1 SVG «innerhalb der rechten Fahrbahnhälfte» zu fahren und Art. 7 Abs. 2 VRV verpflichtet den Fahrzeugführer ausdrücklich, einen genügenden Abstand vom rechten Fahrbahnrand zu wahren. Der Führer darf aber nicht unter allen Umständen in der Mitte der Fahrbahnhälfte fahren. Das in Art. 34 Abs. 1 SVG ebenfalls enthaltene Gebot rechts zu fahren geht vor, wenn die Verhältnisse es erfordern, d. h. wenn die Strecke unübersichtlich und eine Gefährdung des von vorn und hinten herannahenden Verkehrs möglich ist (Art. 7 Abs. 1 VRV). Nicht streng rechts fahren ist eine Ausnahme von dem in Art. 34 Abs. 1 Satz 1 SVG und Art. 7 Abs. 1 VRV festgelegten Prinzip. Ist die Fahrbahnhälfte so eng und fehlt die Übersicht, ist so weit rechts zu fahren, dass der Lenker den zum Kreuzen notwendigen Abstand zwischen seinem und einem möglicherweise entgegenkommenden Fahrzeug von vornherein freilassen kann (Giger, Strassenverkehrsgesetz, Kommentar, 6. Auflage, Zürich 2002, S. 103 mit Hinweisen). Der Einwand des Berufungsklägers, an das Rechtsfahrgebot dürften keine hohe Anforderungen gestellt werden, erweist sich nach dem Gesagten als unbegründet. Ebenso unbegründet ist sein weiteres Vorbringen, Y. hätte langsamer fahren, anhalten und zurückfahren müssen. War das Kreuzen der Lastwagen unter Beachtung des Rechtsfahrgebotes gefahrlos möglich, ist es nicht ersichtlich, weshalb Art 45 Abs. 1 SVG angerufen wird. Diese Regelung gilt nur, wenn das Kreuzen schwierig oder nicht oder nicht ohne weiteres möglich ist. e) X., Y., Z. und R. wurden polizeilich und untersuchungsrichterlich über den Verkehrsunfall einvernommen. X. erklärte am 5. Juni 2001, dass er vor der Streifkollision mit Sicherheit in beide Aussenrückspiegel geschaut habe und als er wieder den Blick nach vorne gerichtet habe, sei das Unfallfahrzeug schon entgegengekommen und es habe einen heftigen Knall gegeben. Er habe den Entgegenfahrenden unmittelbar vor dem Kreuzen gesehen. Er habe sofort realisiert, dass beide Lastwagen in der Fahrbahnmitte gefahren seien und er habe reflexartig eine Steuerbewegung nach rechts gemacht. Er sei vermutlich nicht aufmerksam gewesen und habe möglicherweise zu lange in die Aussenrückspiegel geschaut. Andere Verrichtungen habe er nicht vorgenommen. Er sei mit den linken Rädern nicht über die Leitlinie gefahren, da er diese immer im Aussenrückspiegel gesehen habe (act. 15). Y. sagte am 13. Juni 2001 aus, dass er vor der Kollision eine Linkskurve befahren habe.

E. 15

Nach dem Passieren der Kurve habe er einen Lastwagen entgegenfahren sehen. Dieser sei zügig bergwärts gefahren und habe sich mit ungefähr der halben Fahrzeugbreite auf seiner

(von Y.) Fahrbahnhälfte befunden. Er habe sofort gewusst, dass ein Ausweichen nicht möglich gewesen sei. Um eine Frontalkollision zu vermeiden, sei er nach rechts ausgewichen. Gleichzeitig habe er gespürt, dass sein Fahrzeug rechts gegen den Zaun geprallt sei. Ob er dabei gebremst habe, könne er nicht sagen. Sofort habe er realisiert, dass er den Abhang hinunter fahren würde. Er überprüfe seine Position laufend im Spiegel. Er sei sicher, vor dem Unfall ganz rechts gefahren zu sein (act. 19). Z., die mit ihrem Personenwagen dem Lastwagen Y. unmittelbar folgte, gab am 5. Juni 2001 als Zeugin zu Protokoll, ihr sei schon bei L., dann durch F. und weiter in Richtung A. aufgefallen, dass der betreffende Chauffeur sehr unsicher gewirkt habe. Jedesmal wenn Gegenverkehr geherrscht habe, sei er hin und her gefahren, mal stark links gegen die Mittellinie zu, mal stark rechts. Zudem habe er bei praktisch jedem bevorstehenden Kreuzungsmanöver das Fahrzeug stark abgebremst. Bei A. sei der Lenker wieder mal stark links, jedoch nicht über die Mittellinie hinaus gefahren. Jedenfalls sei es zu einer Streifkollision mit dem entgegenkommenden Lastwagen gekommen. Daraufhin habe der Chauffeur des vor ihr fahrenden Fahrzeuges dieses stark nach rechts gelenkt, wo es mit dem dortigen Zaun kollidiert habe. Der Lastwagen habe drei oder vier Pfosten zu Boden gedrückt, ein Stück weit seien seine linken Räder in der Luft gewesen. Plötzlich sei er die dortige Böschung hinunter gestürzt (act. 17). Der hinter dem Personenwagen Z. fahrende R. bezeugte am 8. Juni 2001, dass er nach der Rechtskurve, bereits auf dem geraden Strassenstück, einen entgegenkommenden weissen Lastwagen mit roter Plane gesehen habe. Dieses Fahrzeug sei etwas gegen die Strassenmitte, d.h. mit den linken Rädern vermutlich auf der Leitlinie, gefahren. Als dessen Lenker den Lastwagen Y. erblickt habe, habe er nach rechts gelenkt. Trotzdem hätten sich die Aussenrückspiegel der beiden Fahrzeuge gestreift. Daraufhin habe der talwärts fahrende Lastwagen zu schwanken begonnen und habe mit dem Zaun kollidiert. Dann sei er über die Mauerkante gerutscht und habe sich überschlagen. Auf weiteres Befragen gab R. an, dass sich das Fahrzeug Y. sicher nicht ganz an seinem rechten Fahrbahnrand, aber mit Sicherheit auf seiner Fahrbahnseite befunden habe (act. 18). Am 22. Oktober 2001 vor dem Untersuchungsrichter erklärte X. als Angeeschuldigter, dass er auf jeden Fall noch 10 bis 20 cm weiter rechts hätte fahren können. Er sei aber auf seiner Fahrbahnhälfte gefahren. Die Räder seines Fahrzeuges hätten sich sehr nahe bei der Leitlinie, zu jeder Zeit jedoch rechts der Leitlinie befunden. Der linke Aussenrückspiegel sei wohl schon über der Leitlinie gewesen. Er habe plötzlich gemerkt, wie Y. mit seinem Lastwagen entgegengekommen sei. Er habe bemerkt, dass es beim Kreuzen etwas knapp hätte werden können, wes-

E. 16

halb er sein Fahrzeug nach rechts gelenkt habe. Er anerkenne, etwas falsch gemacht zu haben. Allerdings habe auch Y. falsch reagiert, denn er hätte nicht so weit nach rechts ausweichen müssen, bloss um die Kollision der linken Aussenrückspiegel zu verhindern (act. 22). Y. sagte als Auskunftsperson am 26. März 2002 aus, dass ein Teil des entgegenkommenden Lastwagen sich auf seiner (von Y.) Fahrspur befunden habe. Der Lastwagen sei nicht auf der Leitlinie, sondern weiter links auf seiner (von Y.) Fahrspur gefahren. Er habe dann automatisch eine Lenkkorrektur nach rechts gemacht, um einer Kollision auszuweichen. Bei diesem Ausweichmanöver habe er mit dem rechtsseitigen Bündnerzaun kollidiert (act. 47). Z. bezeugte am gleichen Tage, dass sie zum Unfallhergang nicht viel sagen könne. Sie habe plötzlich einen Knall gehört und festgestellt, dass Glassplitter an ihrem Fahrzeug vorbeigeflogen seien. Sie habe gesehen, dass von unten ein Lastwagen herangefahren sei. Soweit sie es beurteilen können, sei jener Lenker

korrekt auf seiner Fahr- bahnseite gefahren. Der talwärtsfahrende Lastwagenlenker sei ebenfalls auf seiner Fahrbahn gefahren. Ob er allenfalls gegen die Mitte gefahren sei, wisse sie nicht. Was konkret passiert sei, habe sie nicht gesehen. Sie könne keine Angaben machen, ob der entgegenkommende Lastwagenfahrer über der Leitlinie bzw. auf der Leitlinie gefahren sei. Dies habe der hinter ihr fahrende Personenwagenlenker besser gesehen, weil er sich noch im Bereich der Kurve befunden und daher besser als sie nach vorne habe schauen können. Auf weiteres Befragen antwortete sie, dass sie heute bei bestem Willen nicht mehr sagen könne, ob Y. die Lenkkorrektur vor oder nach dem Knall vorgenommen habe (act. 49). R. gab am 13. Mai 2002 als Zeuge zu Protokoll, dass der Unfall sich nach der langgezogenen Linkskurve ereignet habe. Nach Passieren der Kurve habe er von unten einen Lastwagen entgegen- fahren sehen. Ihm sei aufgefallen, dass dieser Lastwagen sich teilweise, d.h. mit den linken Rädern, auf ihrer (von Y., Z. und R.) Fahrspur befunden habe. In diesem Moment habe er gesehen, wie dessen Lenker eine Lenkkorrektur nach rechts gemacht habe. Trotzdem hätten sich die Aussenrückspiegel der beiden Fahrzeuge gestreift. Y. habe den Lastwagen nicht mehr unter Kontrolle bekommen und nach der Kollision mit dem Zaun sei er den Abhang hinuntergestürzt. Er könne nicht angeben, ob die linken Räder des entgegenkommenden Lastwagens noch auf der Leitlinie gewesen seien. Der Lenker dieses Lastwagens sei viel zu weit links im Bereiche der Gegenfahrbahn gefahren. Ohne dessen Lenkkorrektur nach rechts, wäre es unweigerlich zu einer seitlich frontalen Kollision der beiden Lastwagen gekommen (act. 57). f) Sind Aussagen zu würdigen, steht nicht so sehr die Glaubwürdigkeit der befragten Personen, sondern vielmehr die Glaubhaftigkeit ihrer konkreten Aussa-

E. 17

gen im Vordergrund. Kennzeichen einer wahrheitsgetreuen Aussage bilden diesbezüglich die innere Geschlossenheit und Folgerichtigkeit in der Darstellung des Geschehensablaufes sowie die konkrete und anschauliche Wiedergabe des Ereignisses. Als weiteres Indiz für die Richtigkeit der Deposition gilt die Schilderung des Vorfalles in so charakteristischer Weise, wie sie nur von demjenigen zu erwarten ist, der den Vorfall selbst erlebt hat. Für die Korrektheit der Aussage spricht schliesslich die Konstanz in der Aussage bei verschiedenen Befragungen. Grundsätzlich stimmt eine richtige Deposition mit den Lebenserfahrungen und dem Ergebnis der übrigen Beweiserhebungen überein. Bei wahrheitswidrigen Aussagen fehlen diese Kennzeichen regelmässig. Indizien für bewusst oder unbewusst falsche Aussagen sind Unstimmigkeiten oder grobe Widersprüche in den eigenen Aussagen (Hauser, Der Zeugenbeweis im Strafprozess mit Berücksichtigung des Zivilprozesses, Zürich 1974, S. 311, mit Hinweisen). Einzige Zeugen des Verkehrsunfalles sind Z. und R.. Nichts spricht gegen ihre Personen und sie sagten unter der Strafdrohung von Art. 307 Abs. 1 StGB aus. Allerdings konnte die Zeugin über den Unfallhergang keine Angaben machen. Zwar sagte sie aus, dass bei A. der Lenker des vor ihr fahrenden Lastwagens wieder mal stark links, jedoch nicht über die Mittellinie hinaus gefahren sei (act. 17). Indes konnte sie nicht angeben, wo sich der entgegenkommende Lastwagen befand, bevor es zur Kollision mit den Aussenrückspiegeln kam. Freilich bezeugte sie, dass dessen Lenker, soweit sie es beurteilen können, korrekt auf seiner Fahrbahnseite gefahren sei (act. 49). Dies war aber offensichtlich die Lage des Lastwagens nach der Lenkkorrektur nach rechts und nach der Kollision, gab sie doch zu Protokoll, sie habe plötzlich einen Knall gehört und gesehen, dass von unten ein Lastwagen herangefahren sei. Zur Beantwortung der Frage über den Unfallhergang hat sich der Kantonsgerichtsausschuss somit im Wesentlichen auf die Aussagen des Zeugen R. zu

stützen. Dieser Zeuge konnte - wie der Augenschein ergab - die Unfallstrecke gut einsehen, eine Tatsache übrigens, die auch von der Zeugin Z. so beurteilt wurde, gab sie doch an, der hinter ihr fahrende PW-Lenker dürfte es besser gesehen haben als sie. Dieser sagte im Rahmen der polizeilichen Einvernahme aus, dass der entgegenkommende Lastwagen etwas gegen die Strassenmitte gefahren sei, mit den linken Rädern habe er sich vermutlich auf der Leitlinie befunden. Dessen Lenker habe das Fahrzeug nach rechts gelenkt als er den Lastwagen Y. erblickt habe (act. 18). Diese Aussage deckt sich zwar nicht ganz mit derjenigen in der untersuchungsrichterlichen Einvernahme, wo R. erklärte, er könne nicht angeben, ob die linken Räder noch auf der Leitlinie gewesen seien. Er bezeugte aber, dass der Lenker des bergwärts fahrenden Lastwagens viel zu weit links im Bereiche der Ge-

E. 18

genfahrbahn gefahren sei und dass es ohne dessen Lenkkorrektur nach rechts unweigerlich zu einer seitlich frontalen Kollision der beiden Lastwagen gekommen wäre (act. 57). Diese Depositionen sind glaubhaft und sind folglich als überzeugender Beweis für die X. vorgeworfene Verkehrsregelverletzung anzusehen. Als direkter Beweis stehen den Richtern die Aussagen des Zeugen R. zur Verfügung. Zudem können sie sich auf die anlässlich des Augenscheins gemachten Feststellungen stützen. Schliesslich dürfen sie die Depositionen X. berücksichtigen, die entgegen der Meinung des privaten Verteidigers nicht bedeutungslos sind und den Schluss zulassen, dass die Darstellung des Hauptzeugen zutreffend ist. Anlässlich beider Einvernahmen erklärte der Berufungskläger, vor der Streifkollision mit Sicherheit zu lange in beide Aussenrückspiegel geschaut zu haben. Als er den Blick wieder nach vorne gerichtet habe, sei das Unfallfahrzeug schon entgegengekommen, er habe reflexartig eine Steuerbewegung nach rechts gemacht und es habe einen heftigen Knall gegeben. Er hätte auf jeden Fall noch 10 bis 20 cm weiter rechts fahren können. Der linke Aussenrückspiegel sei wohl über der Leitlinie gewesen. Er sei vermutlich nicht aufmerksam gewesen und habe möglicherweise zu lange in die Aussenrückspiegel geschaut. Er anerkenne, etwas falsch gemacht zu haben (act. 15 und 22). Der Kantonsgerichtsausschuss hat vorliegend keine Veranlassung, die Aussagen des Zeugen R., der ausdrücklich auf die Straffolgen von Art. 307 StGB für wissentlich falsche Zeugenaussagen hingewiesen wurde, in Frage zu stellen. Die Vorbringen des Berufungsklägers sind nicht geeignet, sie zu entkräften. Im Kerngehalt stimmen die Schilderungen des Hauptzeugen überein. Die linken Räder des entgegenkommenden Lastwagens befanden sich im Bereich der Gegenfahrbahn. Dies ist der Kerngehalt der Depositionen in den beiden Befragungen. Grundsätzlich wurden somit gleichlautende Aussagen gemacht. Bezüglich des Standortes des Lastwagens finden sich darin mithin keine Widersprüche. Entscheidend ist im Weiteren die Sachbezogenheit der Depositionen. Diese Voraussetzung erfüllt der Kern der Aussagen. Details untergeordneter Natur haben im konkreten Falle keinen Bezug zur Sache. Es ist folglich irrelevant, wenn der Hauptzeuge die Aussagen der Zeugin Z. nicht bestätigte, wonach schon bei L., dann durch F. und weiter in Richtung A., also vor dem Unfall, Y. hin und her gefahren sei, mal stark links gegen die Mittellinie, mal stark rechts. Ist die Strecke übersichtlich und herrscht kein Gegenverkehr, muss das Rechtsfahrgebot nicht streng beachtet werden. Nicht entscheidend ist sodann auch, mit welcher Geschwindigkeit R. fuhr und wo er sich genau befand, als er seine Wahrnehmung machte. Diesbezüglich handelt es sich um

E. 19

Schätzungen, die erfahrungsgemäss eine grosse Spannweite aufweisen können. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die Fahrzeuge in Fahrt waren, dass sie sich in einer langgezogenen Linkskurve befanden und der Zeuge nicht sofort anhielt, als der Unfall sich ereignete. Seine Schätzungen der von ihm gefahrenen Geschwindigkeit und des Standortes sind damit nicht geeignet, am Kern seiner Aussagen zu zweifeln. Dieser beruht im Gegensatz zu den Schätzungen auf seiner gemachten Wahrnehmung, die unabhängig von seiner Geschwindigkeit und von seinem genauen Standort ist. Ebenso kann aus dem Umstand, dass der Hauptzeuge vor der Polizei versehentlich von einer Rechtskurve sprach nicht geschlossen werden, seine Wahrnehmung sei nicht richtig. Vor dem Untersuchungsrichter gab er richtig an, der Unfall habe sich nach der langgezogenen Linkskurve ereignet. Schliesslich ist nicht ersichtlich und es wird nicht dargelegt, aus welchen Gründen die Sicht des Hauptzeugen in der langgezogenen Linkskurve beeinträchtigt war und er sich über die Position des entgegenkommenden Lastwagens hätte täuschen können. Z. bezeugte, dass der hinter ihr fahrende Personenwagenlenker besser gesehen habe als sie, weil er sich noch im Bereich der Kurve befunden und daher besser nach vorne schauen können. Dass im Bereiche der langgezogenen Kurve die Sicht des Hauptzeugen nicht beeinträchtigt war, haben auch die Richter anlässlich des Augenscheins feststellen können. 5. a) Eine schwere Körperverletzung gemäss Art. 125 Abs. 2 StGB liegt vor, wenn ein Mensch lebensgefährlich verletzt wird, ein Körperteil, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder unbrauchbar gemacht wird oder eine andere schwere Schädigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit eintritt oder wenn der Geschädigte als Folge der Verletzung dauernd arbeitsunfähig bleibt. Y. erlitt als Folge des Unfalls eine Milzruptur (Zerreissung), einen komplexen Bandschaden, einen Bruch am rechten Kniegelenk, einen Beckenbruch sowie multiple Schürfungen und Prellungen, wobei die Milzruptur und der Beckenbruch gemäss Arztbericht als lebensgefährliche Verletzungen gelten, die bereits innert kurzer Zeit zum Verbluten des Verletzten führen können (act. 12). Die von Y. erlittenen Verletzungen sind somit schwer. Fahrlässig begeht der Täter eine schwere Körperverletzung, wenn er die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedacht oder darauf nicht Rücksicht genommen hat. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn er die Vorsicht nicht beobachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 18 Abs. 3 StGB).

E. 20

Ein Schuldspruch nach Art. 125 Abs. 2 StGB wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung setzt somit voraus, dass der Erfolg durch sorgfaltswidriges Verhalten des Täters verursacht wurde. Sorgfaltswidrig ist die Handlungsweise dann, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Tat aufgrund der Umstände sowie seiner persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten die damit bewirkte Gefährdung des Geschädigten hätte erkennen können und müssen und wenn er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritt. Für die Beantwortung der Frage, ob die Gefahr des Erfolgseintritts für den Täter erkennbar bzw. voraussehbar war, gilt der Massstab der Adäquanz, das heisst, dass sein Verhalten geeignet sein muss, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen. Es genügt dabei, wenn der Täter in groben Zügen den zum Erfolg führenden Kausalverlauf als Folge seines pflichtwidrigen Verhaltens voraussehen konnte. Die Vorhersehbarkeit ist nur dann zu verneinen, wenn ganz aussergewöhnliche Umstände, wie das Mitverschulden eines Dritten, als Mitursachen hinzutreten, mit denen schlechthin nicht gerechnet werden musste und die

derart schwer wiegen, dass sie als wahrscheinlichste und unmittelbarste Ursache des Erfolges erscheinen und so alle anderen mitverursachenden Faktoren - namentlich das Verhalten des Angeschuldigten - in den Hintergrund drängen. Wo besondere Normen ein bestimmtes Verhalten gebieten, bestimmt sich das Mass der dabei zu beachtenden Sorgfalt in erster Linie nach diesen Vorschriften. Damit der Eintritt des Erfolgs auf das pflichtwidrige Verhalten des Täters zurückzuführen ist, genügt nicht, dass er vorhersehbar war. Vielmehr stellt sich die weitere Frage, ob der Erfolg auch vermeidbar war. Dabei wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemäßem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre. Ein solcher hypothetischer Kausalzusammenhang lässt sich nicht mit Gewissheit beweisen. Deshalb genügt es für die Zurechnung des Erfolgs, wenn das Verhalten des Täters mindestens mit einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Ursache des Erfolges bildete (BGE 121 IV 286). b) Wie bereits ausgeführt, muss sich der Lenker insbesondere auf unübersichtlichen, engen Strecken strikt an die Randlinie halten, weil jederzeit mit Gegenverkehr zu rechnen ist. Gerade in dem Bereich, in dem sich der Unfall ereignete, war die Unaufmerksamkeit von X., der vor der Kollision zu lange in die Aussenrückspiegel geschaut hatte und dadurch mit seinem Lastwagen in den Bereich der Gegenfahrbahn und mit dem Aussenrückspiegel links der Mittelleitlinie geriet, die unmittelbarste Ursache der schweren Körperverletzung, stand doch Y. überhaupt keinen Raum für ein Ausweichmanöver zur Verfügung. Einzig und allein um eine Fron-

E. 21

talkollision zu vermeiden, wick er mit seinem Lastwagen nach rechts aus. In Anbetracht der Umstände, dass die Fahrbahn unübersichtlich und nur 5,60 m exklusive der Randlinien breit ist, davon beide Lastwagen, ohne Berücksichtigung der rechten Aussenrückspiegel, 5,27m beanspruchten, war für den Berufungskläger voraussehbar, dass die von ihm begangene Sorgfaltspflichtverletzung schwerwiegende Unfallfolgen nach sich ziehen würde. Dass angesichts der Missachtung des Rechtsfahrgebotes und des dadurch fehlenden Raumes zum Kreuzen, Y., um eine Frontalkollision zu vermeiden, seinen Lastwagen nach rechts lenkte, dieser dann den Zaun durchbrach und den Abhang hinunterstürzte, ist nicht derart aussergewöhnlich, dass damit schlechterdings nicht gerechnet werden musste. Entgegen der Meinung des Berufungsklägers vermag diese Reaktion die Adäquanz der Kausalität nicht aufzuheben. Für die Adäquanz unerheblich ist ebenfalls, dass Y. mit einer Geschwindigkeit von 61 - 65 km/h (act. 52) fuhr. Denn sie war dem Fahrzeug sowie den Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen angepasst. Namentlich war das Kreuzen beider Lastwagen unter Beachtung des Gebotes des Rechtsfahrens gefahrlos möglich, so dass die Geschwindigkeit des talwärts fahrenden Lastwagens, vom Berufungskläger als übersetzt gehalten, nicht als Hauptursache des Unfalls bezeichnet werden kann, die sein sorgfaltswidriges Verhalten in den Hintergrund stellen würde. Zu bejahen ist auch die Vermeidbarkeit des Erfolgs. Auf Grund der örtlichen Verhältnisse, hätte sich der Berufungskläger nach vorne auf die Strasse und den Verkehr konzentrieren müssen. Wie bereits ausgeführt, wäre sein Lastwagen noch mindestens 8 cm von der Mittelleitlinie entfernt gewesen, wenn er das Rechtsfahrgebot strikt beachtet hätte. Sämtliche von X. angeführten Einwände vermögen somit nach dem Gesagten die für sein Fehlverhalten sprechenden Beweise nicht zu entkräften. Auf Grund der Aussagen des Zeugen R. und der anlässlich des Augenscheins gemachten Feststellungen bleiben dem Kantonsgerichtsausschuss keine Zweifel, dass der Berufungskläger den Straftatbestand des Art. 125 Abs. 2 StGB erfüllt hat. 6. Die Vorinstanz sprach X. im Weiteren der

Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 VRV in Verbindung mit Art. 90 Ziff. 1 SVG sowie der Widerhandlung gegen Art. 14 Abs. 4 lit. b ARV1 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 2 lit. c ARV1 schuldig. Die Auswertung des Fahrtschreibers des Berufungsklägers ergab, dass er am 5. Juni 2001, um 07.34 Uhr, mit einer Geschwindigkeit von 101 km/h fuhr. Nach Abzug eines Toleranzwertes von 10 km/h und unter Berücksichtigung der etwas zu

E. 22

hoch liegenden Geschwindigkeitsgrundlinie verblieb eine Geschwindigkeit von 88 km/h, die 8 km/h über der für schwere Motorwagen festgelegten Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h liegt (act. 8, 9). Sodann ist erstellt, dass der Berufungskläger im Fahrtschreiber-Einlageblatt die Jahreszahl nicht aufführte (act. 8). Somit verletzte er offensichtlich Art. 5 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 VRV und Art. 14 Abs. 4 lit. b ARV1. Den Verstoß gegen die letztere Bestimmung anerkannte der Berufungskläger ausdrücklich (act. 22). Die Einwendungen im Berufungsverfahren, beide Schuldsprüche seien ohne zentrale Bedeutung und eine Verurteilung wegen Widerhandlung gegen Art. 14 Abs. 4 lit. b ARV1 sei nicht gerechtfertigt, da das Nichteintragen der Jahreszahl ein offenkundiges Versehen ohne jegliche strafrechtliche Relevanz sei, können folglich nicht gehört werden. 7. a) Gemäss Art. 63 StGB bemisst der Richter die Strafe nach dem Verschulden des Täters, wobei er die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen berücksichtigt. Der Begriff des Verschuldens muss sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen. Bei der Tatkomponente sind insbesondere zu beachten das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise seiner Herbeiführung, die Willensrichtung, womit der Täter gehandelt hat, und die Beweggründe. Die Täterkomponente erfasst demgegenüber das Vorleben, insbesondere auch allfällige Vorstrafen, die persönlichen Verhältnisse, das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, wie zum Beispiel Reue, Einsicht oder Strafempfindlichkeit (BGE 124 IV 44 f, 118 IV 14, 117 IV 112 ff.) Innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens ist ohne Bindung an feste Regeln die verschuldensgerechte Strafe zu finden. Gemäss Art. 125 Abs. 2 StGB wird die fahrlässige schwere Körperverletzung mit Gefängnis oder Busse, die Verletzung von Art. 5 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 VRV und Art. 14 Abs. 4 lit. b ARV1 mit Haft oder Busse (Art. 90 Ziff. 1 SVG und Art. 21 Abs. 2 lit. c ARV1) bestraft. Der Betrag einer allfälligen Busse wird vom Richter je nach den Verhältnissen des Täters so bestimmt, dass dieser durch die Einbusse die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist; wobei für die Verhältnisse des Täters namentlich sein Einkommen und sein Vermögen, sein Familienstand und seine Familienpflichten, sein Alter und seine Gesundheit von Bedeutung sind (vgl. Art. 48 Ziff. 2 StGB). b) Das Verschulden des Berufungsklägers wiegt nicht leicht, hat er doch die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer pflichtwidrig nicht bedacht. Strafmindernde Gründe sind keine vorhanden. Strafmindernd sind sein allgemeiner und insbesondere sein automobilistischer guter Leumund, sein Teilgeständnis und seine grundsätzliche Einsicht zu gewichten. Strafschärfend ist das Zusammentreffen

E. 23

mehrerer Verkehrsregelverletzungen zu berücksichtigen. Strafmilderungsgründe liegen keine vor. Unter Berücksichtigung der genannten Strafzumessungsgründe sowie seines monatlichen Einkommens von Fr. 4'745.-- und seines Vermögens von Fr. 85'674.-- erscheint dem Kantonsgerichtsausschuss die von den Vorderrichtern gefällte Busse von Fr. 1'000.-- als angemessen (vgl. PKG 1970 Nr. 36 und SOG 2000 Nr. 12). Nicht zu

beanstanden ist auch die von ihnen verhängte Probezeit von einem Jahr, nach deren Ablauf der Eintrag der Busse bei Wohlverhalten vorzeitig gelöscht werden kann. 8. a) Y. trat vor dem Bezirksgerichtsausschuss Imboden als Adhäsionskläger auf. Er stellte den Antrag, der Angeklagte sei zur Bezahlung einer Schadenersatz- und Genugtuungssumme von Fr. 5'000.-- bzw. von Fr. 50'000.-- zu verpflichten. Beide Begehren wurden von der Vorinstanz mangels genügender Beurteilungsgrundlagen ins Zivilverfahren verwiesen. Der Berufungskläger macht geltend, die Nichtbehandlung der Zivilforderungen sei gemäss Art. 9 Abs. 1 OHG nur bei Freispruch oder Verfahrenseinstellung möglich. Andernfalls müsse ein materieller Entscheid erlassen werden. Der Adhäsionskläger sei der ihn treffenden Behauptungs- und Beweislast in keiner Weise nachgekommen. Vor diesem Hintergrund sei die Abweisung der Adhäsionsklage, soweit auf sie überhaupt eingetreten werden könne, zwingende Rechtsfolge. b) Art. 9 OHG bestimmt, dass, solange der Täter nicht freigesprochen oder das Verfahren nicht eingestellt ist, das Strafgericht auch über die Zivilansprüche des Opfers entscheidet (Abs. 1). Das Gericht kann vorerst nur im Strafpunkt urteilen und die Zivilansprüche später behandeln (Abs. 2). Würde die vollständige Beurteilung der Zivilansprüche einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern, so kann es die Ansprüche nur dem Grundsatz nach entscheiden und das Opfer im übrigen an das Zivilgericht verweisen. Ansprüche von geringer Höhe beurteilt es jedoch nach Möglichkeit vollständig (Abs. 3). Art. 9 OHG geht vom Grundsatz aus, dass das Gericht auch über die Zivilansprüche des Opfers entscheidet, solange der Täter nicht freigesprochen oder das Verfahren nicht eingestellt ist. Um eine ungebührliche Komplikation und Verzögerung des Verfahrens im Strafpunkt zu vermeiden, werden jedoch verschiedene Milderungen dieses Grundsatzes vorgesehen. Art. 9 Abs. 2 OHG gibt dem Gericht die Möglichkeit, über den Zivilpunkt erst nach dem Entscheid über den Strafpunkt in einem gesonderten Verfahrensschritt, jedoch noch im gleichen (Straf-)Verfahren zu entscheiden. Diese Lösung trägt dem Interesse des Opfers an einem Entscheid im Zivilpunkt ohne Anstrengung eines zweiten Prozesses Rechnung, ohne jedoch gleichzeitig den Entscheid im Strafpunkt zu verzögern.

E. 24

Überdies entspricht sie dem Gebot der Verfahrensökonomie, da der Entscheid im Zivilpunkt vom gleichen Richter bzw. dem gleichen Spruchkörper gefällt wird, der mit der Sache schon im ersten Verfahrensschritt befasst war. Eine andere Einschränkung des in Art. 9 Abs. 1 OHG erwähnten Grundsatzes ergibt sich aus Art. 9 Abs. 3 OHG. In komplizierten Fällen muss es dem Strafgericht möglich sein, die Zivilklage dem Grundsatz nach gutzuheissen, d.h. ohne den Betrag der Forderung zu bestimmen, und das Opfer im übrigen an das Zivilgericht zu verweisen. Ist die Ermittlung der Schadenshöhe schwierig, erfordert sie besondere Beweismittel, wie beispielsweise Arztzeugnisse oder Gutachten über den Grad der Schwere einer Körperverletzung, und verzögert sie die richterliche Urteilsfindung ungebührlich lange, ist gemäss Art. 9 Abs. 3 OHG vorzugehen. c) Der Auffassung des Berufungsklägers kann nicht gefolgt werden. Er übersieht, dass die Verweisung ad separatim aus prozessobligatorischer, sachlicher Notwendigkeit erfolgte. Gemäss dem Bericht der Eidgenössischen Invalidenversicherung vom 4. März 2002 ist dem Adhäsionskläger eine medizinisch begründete Arbeitsunfähigkeit von 100 % auf unbestimmte Dauer attestiert worden. Der Arzt führte aus, dass eine abschliessende Prognose vor allem bezüglich der Knieverletzung noch nicht gestellt werden könne. Es sei aber anzunehmen, dass ein relevantes Funktionsdefizit persistieren werde, so dass die Ausübung der bisherigen Tätigkeit als Lastwagenchauffeur mit Be- und Entladearbeiten

eher nicht mehr möglich sein werde. Daraus folgt, dass weder die Heilung noch die Eingliederung des Adhäsionsklägers in einem anderen Beruf abgeschlossen sind. Bei der Einreichung der Adhäsionsklage stand somit die Höhe des Schadens nicht fest, und sie steht auch heute nicht fest. Es war und ist folglich nicht möglich, die Schadenersatz- und Genugtuungssumme sachgerecht zu bestimmen. Entgegen der Meinung des Berufungsklägers wurde die Adhäsionsklage nicht wegen Behauptungs- und Beweismangel an das Zivilgericht verwiesen, sondern mangels Substantiierungs- und Beweismöglichkeit. Seinem Antrag, die Adhäsionsklage im Berufungsverfahren abzuweisen, kann folglich nicht entsprochen werden. Da im übrigen der Adhäsionskläger keine Berufung erhob, kann das Dispositiv des angefochtenen Urteils (im Sinne einer Entscheidung der Ansprüche dem Grundsatz nach) nicht korrigiert werden. 9. Wird die Adhäsionsklage auf den Zivilweg verwiesen, schafft das Urteil, welches das Prozessrechtsverhältnis diesfalls beendet, keinerlei Rechte, soweit es um den eingeklagten zivilrechtlichen Anspruch geht. Dieser Anspruch wird im Strafverfahren nicht erledigt und muss vor den Zivilrichter gebracht werden. Soweit hierzu Verfahrensfragen in der Strafprozessordnung nicht geregelt sind, sind die

E. 25

Bestimmungen der Zivilprozessordnung analog heranzuziehen (Guldener, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 3. Auflage, Zürich 1979, S. 59, Domenig, Die Adhäsionsklage im Bündner Strafprozess, Diss., Zürich 1990, S. 42 f.). Hinsichtlich der aussergerichtlichen Entschädigung findet sich in der Strafprozessordnung keine Regelung, so dass Art. 122 Abs. 2 ZPO anzuwenden ist. Die unterlegene Partei hat somit dem obsiegenden Prozessgegner dessen aussergerichtliche Kosten im Zusammenhang mit der Beauftragung eines Rechtsanwaltes zu ersetzen. In restriktiver Praxis sind aber nur die notwendigerweise verursachten Kosten zu erstatten (Domenig, a.a.O., S. 128, PKG 1990, Nr. 38). Im konkreten Falle wurde die Adhäsionsklage im vorinstanzlichen Verfahren ad separatum verwiesen. Demzufolge war der Adhäsionskläger unterliegende Partei, der dem Adhäsionsbeklagten dessen aussergerichtlichen Kosten ersetzen musste. In diesem Punkte obsiegt der Berufungskläger, was nicht wesentlich ist, so dass ihm trotzdem sämtliche Kosten des Berufungsverfahrens überbunden werden (Art. 160 Abs. 1 StPO). Mit der Berufung verlangte der Berufungskläger aber erfolglos die Aufhebung der Ziff. 4 des angefochtenen Urteils und die Abweisung der Adhäsionsklage. Im Berufungsverfahren unterliegt er, so dass er den Berufungsbeklagten aussergerichtlich entschädigen muss. Da mit Bezug auf die Adhäsionsklage die anwaltlichen Aufwendungen in beiden Verfahren ungefähr gleich waren, rechtfertigt es sich die aussergerichtlichen Entschädigungen für beide Instanzen wettzuschlagen.

E. 26

Demnach erkennt der Kantonsgerichtsausschuss :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.